

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Marktsatzung für den Wochenmarkt der Stadt Geisingen (Marktordnung)

vom 13. März 2012 (Mitteilungsblatt vom 21. März 2012)
in der letzten Fassung vom 02. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt vom 10. Oktober 2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Geisingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Ware im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Zutritt je nach dem Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

(1) Auf dem Wochenmarktplatz darf nur von den vom Marktmeister zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

(2) Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Bei allen Märkten weist der Marktmeister am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.

(3) Für die Teilnahme am Wochenmarkt erteilt die Verwaltung auf Antrag entsprechend den Zulassungskriterien eine Dauererlaubnis. Der Marktmeister kann für einzelne Tage Tageserlaubnisse erteilen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(4) Soweit zugeteilte Standplätze am Markttag bis zur festgesetzten Zeit nicht belegt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben werden, ist der Marktmeister befugt, diese anderweitig mit Tageserlaubnissen zu vergeben.

(5) Die Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zu Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren wiederholt der Standplatz nicht bezogen wurde.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeigten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als Abs.4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen einzusammeln und zu entsorgen.
- (3) Die Verwaltung kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standinhabers beseitigen lassen.
- (4) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Auf und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

II. Wochenmarkt

§ 8 Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Postplatz abgehalten.

§ 9 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt. Darüber hinaus kann die Gemeinde aus besonderem Anlass festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird. Abweichende Festlegungen des Wochenmarkts sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben und die Marktteilnehmer zu unterrichten.

(2) Marktzeit (Verkaufszeit) ist von 8:30 bis 12:30 Uhr.

§ 10 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmarkt der Gemeinde dürfen nur die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

Die Ziffer III mit den § 11, § 12 und § 13 wird ersatzlos gestrichen.

IV. Einheitlicher Ansprechpartner

§ 14 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Erlaubnisverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

V. Gebühren

§ 15 Platzgebühren

(1) Für die Benutzung des Wochenmarkts wird eine Platzgebühr erhoben.

(2) Von den Marktbesckickern, die Strom beziehen, wird zusätzlich ein Kostenersatz für entstandene Nebenkosten erhoben.

(3) Schuldner der Platzgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für den Wochenmarkt werden folgende Gebühren erhoben:

Platzgebühr für Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, -anhänger, -stände) oder sonstige Verkaufsstellen

a) Stand bis 4 lfm	9,00 €
b) Länge über 4 m zusätzlich zu a) pro lfm	3,00 €
c) Stromanschluss (Pauschale)	1,50 €/kW Leistungsabnahme

(5) Die Dauererlaubnisgebühren für den Wochenmarkt werden als pauschale Jahresgebühr erhoben. Für die Bemessung werden 45 Markttage zugrunde gelegt. Für Anträge auf eine Dauererlaubnis für den Wochenmarkt, die nach dem 1. Januar gestellt werden, wird für dieses Jahr nur die anteilige Jahresgebühr fällig.

(6) Die Zulassung von Schulklassen und Kindergärten aus Geisingen erfolgt ohne Standgebühr und Nebenkosten.

(7) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung eines Platzes (Zulassung zum Markt) und ist am Markttag auf Aufforderung durch den Marktmeister oder seinen Beauftragten zu entrichten. Die Jahresgebühren für Dauererlaubnisinhaber sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeit zu entrichten. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Marktmeister berechtigt, über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen.

(8) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren zur Folge.

VI. Haftung, Ausnahmen

§ 16 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17 Ausnahmen

Die Verwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung erlassen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung und zwar

- 1) über das Verhalten auf den Märkten gem. § 2
- 2) über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 4 Abs. 1
- 3) über das Verbot des eigenmächtigen Standplatzwechsels gem. § 4 Abs. 2
- 4) über die widerrechtliche Belegung eines Platzes gem. § 4 Abs. 3
- 5) über die sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 4 Abs. 7
- 6) über die Verkaufseinrichtungen gem. § 5 Abs. 1 bis 4
- 7) über die Plakate und die Werbung gem. § 5 Abs. 5
- 8) über das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten gem. § 5 Abs. 6
- 9) über die Verunreinigung der Marktflächen gem. § 6 Abs. 1
- 10) über die Reinigung der Standplätze gem. § 6 Abs. 4
- 11) über den Auf- und Abbau gem. § 7 Abs. 1 und 2 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

VIII. Inkrafttreten

§ 19

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.